

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pichl bei Wels vom 15. Dezember 1999 betreffend die Erlassung einer Ankündigungsabgabenordnung. Gemäß dem freien Beschlussrecht des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG., BGBI. 1996/201 idgF., sowie § 1 Ankündigungsabgabe-Gesetz, LGBI. 18/1950 idgF., wird verordnet:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Von öffentlichen Ankündigungen innerhalb des Gemeindegebietes ist eine Abgabe an die Gemeinde Pichl bei Wels zu entrichten.

§ 2

Gegenstand der Abgabepflicht

- (1) Der Ankündigungsabgabe unterliegen alle öffentlichen Ankündigungen im Gemeindegebiet.
- (2) Öffentliche Ankündigungen im Sinne des Abs. 1 sind alle Ankündigungen in Schrift, Bild oder Ton, welche an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen oder in öffentlichen Räumen (Theatern, Kinos, Gast- und Kaffeehäusern, Vergnügungslokalen, Ausstellungshallen, Bahnhöfen, öffentlichen Verkehrsmitteln und dergleichen) angebracht, ausgestellt oder vorgenommen werden, einschließlich der durch Lautsprecher, durch Lichtwirkungen - insbesondere durch Diapositive - oder in anderer Weise hervor-gebrachten, ohne Unterschied der Herstellungsart (durch Hand-schrift, Maschinenschrift, Druckschrift, Anstrich, Licht-wirkung, Lichtbilder, Diapositive, Tongeräte, Lautsprecher und dergleichen) und des Herstellungstoffes (Papier, Holz, Pappe, Blech, Ölfarbe und dergleichen).

- (3) Öffentlich im Sinne des Abs. 2 sind Ankündigungen auch dann, wenn sie von den im Abs. 2 umschriebenen Örtlichkeiten, Räumen und dergleichen wahrgenommen werden können.
- (4) Auch private Räume sind öffentliche Räume im Sinne des Abs. 2, wenn sie dem allgemeinen Zutritt offen stehen. Der Umstand, dass solche Räume nur vorübergehend oder nur gegen Entgelt allgemein betreten werden können, nimmt ihnen nicht diese Eigenschaft.
- (5) Auch Verkehrsmittel sind öffentliche Räume; Ankündigungen in oder an einem Verkehrsmittel unterliegen aber nur dann der Abgabe, wenn es vorwiegend dem Verkehr innerhalb des Gemeindegebietes dient.
- (6) Ankündigungen im Sinne des § 1 sind ferner alle fremden Ankündigungen durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), die im Gemeindegebiet zu empfangen sind. Unerheblich ist, ob diese durch terrestrische Ausstrahlung, Satellitenübertragung, Kabelfernsehen oder sonstige Art und Weise übertragen werden.

§ 3 Befreiungen

- (1) Von der Abgabe sind befreit:
 - a) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften (Ankündigungen erwerbswirtschaftlicher Unternehmungen dieser Körperschaften sind von der Abgabe jedoch nicht befreit).
 - b) Ankündigungen, die Wahlen in die öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu den allgemeinen Vertretungskörpern betreffen.
 - c) Ankündigungen öffentlicher Verkehrsunternehmungen über ihre Verkehrs- und Beförderungsverhältnisse und ihre Verkehrs- und Beförderungsbedingungen.
 - d) Betriebsbezeichnungen, Firmenschilder und andere Anschriften an Betriebsstätten, Geschäftsräumen, Wohnungen oder eigenen Betriebsmitteln, die den Geschäftsbetrieb oder die Privatan-gelegenheiten des Eigentümers, der Bewohner oder des Geschäftsinhabers selbst betreffen. Hierunter fallen auch Ankündigungen anderer Betriebe, wenn deren Waren in oder an Räumen, in denen die Ankündigung angebracht ist, zum Kauf angeboten werden. Die Abgabefreiheit in gemieteten Räumen tritt nicht ein, wenn sie der Geschäftsinhaber nur zur Anbringung von Ankündigungen gemietet hat.
 - e) Suchanzeigen nach vermissten Personen.

- f) Ankündigungen, die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen, kulturellen, gemeinnützigen oder Bildungszwecken dienen.
- g) Ankündigungen bezüglich solcher Firmenschilder und Aufschriften, die vorwiegend als Wegweiser dienen und nicht außergewöhnlich groß sind und welche begründeterweise nicht am Standorte des Betriebes, sondern an den Ecken jener Straßen angebracht sind, in denen der Standort des Betriebes gelegen ist.

§ 4

Ausmaß der Abgabe und Bemessungsgrundlage

- (1) Von solchen Ankündigungen, für deren Veröffentlichung ein Entgelt entrichtet wird, bildet das Entgelt die Bemessungsgrundlage. Die Abgabe beträgt 20 v.H. der Bemessungsgrundlage. Wird das Entgelt jeweils für bestimmte Zeitabschnitte entrichtet, ist die Abgabe von jedem Teilbetrage zu zahlen. Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage im Sinne dieses Absatzes.
- (2) Die Abgabe von solchen Ankündigungen, für die ein Entgelt im Sinne des Abs. 1 nicht entrichtet wird, beträgt
 - a) wenn die Ankündigung optisch wirkt, 2,-- S (€ 0,15) für jeden angefangenen Quadratmeter ihres Ausmaßes je angefangenen Monat pro Stück;
 - b) wenn die Ankündigung akustisch wirkt, S 20,-(€ 1,45) je angefangenen Tag.
- (3) Die Abgabe von Ankündigungen, die im Umherziehen durchgeführt werden, beträgt
 - a) bei Ankündigungen gemäß Abs. 2 lit. a bei einer Zeitdauer bis zu einem Tag das Fünffache, bis zu einer Woche das Zehnfache und über eine Woche je angefangenen Monat das Zwanzigfache des angeführten Satzes.
 - b) bei Ankündigungen gemäß Abs. 2 lit. b das Fünffache der angeführten Sätze.
- (4) Die Abgabe von Ankündigungen durch Flugzettel wird mit S 1,-- (€ 0,07) je hundert Stück bemessen.
- (5) Werden Ankündigungen im Sinne des § 2 Abs. 6 nicht ausschließlich im Gemeindegebiet empfangen, so bildet die Bemessungsgrundlage der Anteil des Entgeltes, der dem Anteil der Einwohnerzahl der Gemeinde Pichl bei Wels an der Einwohnerzahl des Zielgebietes entspricht. Als Zielgebiet gilt jenes Gebiet,

für das eine Ankündigung iSd. § 2 Abs. 6 objektiv bestimmt ist. Unerheblich ist das technisch mögliche Empfangsgebiet. Als Zielgebiet werden nur Gebiete innerhalb der Republik Österreich berücksichtigt. Andere Gebiete können nur dann berücksichtigt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Ankündigungen im wesentlichen für diese bestimmt sind. Weist der Ankündigende oder der Unternehmer im Sinne des § 5 Abs. 2 nach, dass bei einer Verbreitung der Rundfunkankündigungen durch Kabelnetzwerke die Verhältniszahlen der Kabelnetzteilnehmer von den Verhältniszahlen der Einwohnerzahlen wesentlich abweichen, so sind auf Antrag die Verhältniszahlen der Kabelnetzteilnehmer für die Besteuerung heranzuziehen.

Die Einwohnerzahlen sind jeweils der letzten amtlichen Volkszählung zu entnehmen.

- (6) Anstelle der Berechnung der Abgabe nach den Abs. 1 bis 5 kann eine Pauschalierung durch Vereinbarung treten, soweit dadurch das steuerliche Ergebnis nicht wesentlich verändert wird. Veränderungen, welche das steuerliche Ergebnis nach den Bestimmungen der Abs. 1 bis 5 um 10 v.H. und darüber unter- oder überschreiten würden, sind wesentlich.

§ 5

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet, wer eine Ankündigung vornimmt oder vornehmen lässt.
- (2) Wird die Ankündigung durch ein gewerbsmäßiges Ankündigungsunternehmen oder durch ein Rundfunkunternehmen durchgeführt, so ist dieses zur Entrichtung der Abgabe verpflichtet; es haftet mit dem Auftraggeber zur ungeteilten Hand für die Abgabe.

§ 6

Fälligkeit und Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Abgabenschuld entsteht mit der Veröffentlichung der Ankündigung.
- (2) Unternehmen im Sinne des § 5 Abs. 2 die Ankündigungen gegen Entgelt durchführen, sind verpflichtet, für jeden Monat bis spätestens zum 10. des darauffolgenden Monats dem Gemeindeamt unaufgefordert eine Abrechnung über alle der Abgabe unterliegenden Entgelte vorzulegen und innerhalb der gleichen Frist die hiernach sich ergebende Abgabe ohne Zahlungsauftrag oder vorherige amtliche Bemessung beim Gemeindeamt einzuzahlen. In

die Abrechnung sind alle vereinbarten Entgelte einzubeziehen. Wird bei Dauerankündigungen das Entgelt nicht auf einmal, sondern für bestimmte Zeitabschnitte geleistet, kann der jeweils fällig gewordene Teilbetrag des Entgeltes in die Abrechnung aufgenommen werden.

- (3) Wer eine Ankündigung ohne Heranziehung eines Unternehmens nach § 5 Abs. 2 durchführt, hat vor Vornahme der Ankündigung dies unter Angabe der für die Bemessung der Abgabe erforderlichen Umstände beim Gemeindeamt anzumelden und gleichzeitig die entfallende Abgabe zu entrichten.
- (4) Die Abgabe für ununterbrochen andauernde Ankündigungen ist als unteilbare Jahresgebühr im Laufe des Monats Jänner eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag, frühestens mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Doppelbauer)

Die Verordnung vom 15. Dezember 1999, kundgemacht gemäß § 94 der O.ö. Gemeindeordnung 1990, in der Zeit vom 15.12.1999 bis 30.12.1999, wurde mit Erlass des Amtes der O.ö. Landesregierung vom 3. März 2000, Gem-554437/2-2000-S1/Dr, gemäß § 101 der O.ö. Gemeindeordnung 1990 zur Kenntnis genommen.

Diese Verordnung tritt daher mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Der Bürgermeister:
(Doppelbauer)